Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 Nr. 53.

(Nr. 12901.) **Gesetz, betreffend Übertragung der Verwaltung und Ausbeutung der Gemeinschaftsanteile an dem sogenannten Kommunion-Unterharzischen Berg-, Hütten- und Fabrikhaushalt in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Vom 24. Oktober 1924.**

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den nachstehend abgedruckten Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig über Abänderung des Staatsvertrags vom 9. März 1874 (Gesetzsamml. S. 295) abzuschließen.

§ 2.

(1) In Ausführung des Artikels 1 Abs. 2 des Staatsvertrags erfolgt preußischerseits die Gründung der G. m. b. H. durch die Preußische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft.

(2) Die Veräußerung der Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Landtags. Eine nicht bei der Preußischen Staatsbank (Seehandlung) vorzunehmende Verpfändung der Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe und des Finanzministers und, soweit eine solche Verpfändung ein Drittel des Betrags der preußischen Geschäftsanteile übersteigt, der Zustimmung des Landtags. Eine entsprechende Vereinbarung ist zwischen dem Preußischen Staate und der Preußischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft herbeizuführen.

§ 3.

Der Minister für Handel und Gewerbe und der Finanzminister werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. Oktober 1924.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Siering. v. Richter.

Ausgegeben zu Berlin den 30. Oktober 1924.

Staatsvertrag

über die Abänderung des Preußisch-Braunschweigischen Vertrags über die Teilung des Unterharzischen Kommuniongebiets vom 9. März 1874 (Preußische Gesetzsamml. S. 295 und Braunschweigische Gesetz- und Verordnungssammlung Nr. 33 S. 179).

Die Regierungen des Freistaats Preußen, vertreten durch ....
und des Freistaats Braunschweig, vertreten durch ....
haben vorbehaltlich der Genehmigung des preußischen und braunschweigischen Landtags folgendes vereinbart:

Artikel 1.

Unter Abänderung des Artikels 4 Abs. 2 und 4 des Staatsvertrags vom 9. März 1874 verpflichten sich die Vertragschließenden, die Verwaltung und Ausbeutung ihrer Gemeinschaftsanteile an dem sogenannten Kommunion-Unterharzischen Berg-, Hütten- und Fabrikhaushalt unter Ausschluß des Eigentums einer zum Zwecke der Verwaltung und Ausbeutung zu gründenden Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Unterharz" zu übertragen. An der Gesellschaft sollen Preußen mit einem Geschäftsanteile von vier Siebentel, Braunschweig mit einem solchen von drei Siebentel beteiligt sein.

Dabei bleibt es den Vertragschließenden überlassen, ob sie diese Gesellschaft mit beschränkter Haftung „Unterharz" selbst gründen oder durch eine ihren Bergwerks-, Hütten- oder sonstigen Besitz verwaltende Gesellschaft des Handelsrechts gründen lassen wollen, sowie ob sie die Verwaltung und Ausbeutung ihres Gemeinschaftsanteils der G. m. b. H. selbst übertragen oder durch die vorbezeichnete Gesellschaft des Handelsrechts übertragen lassen wollen. Für den Fall, daß auf Grund der vorstehenden Bestimmungen die den Bergwerks-, Hütten- oder sonstigen Besitz eines vertragschließenden Staates verwaltende Gesellschaft an die Stelle des Staates selbst getreten ist, steht es den Vertragschließenden frei, auch eine Rückübertragung der dieser Gesellschaft zustehenden Rechte an den Staat stattfinden zu lassen.

Artikel 2.

Der G. m. b. H. kann durch Vertrag das Recht eingeräumt werden, die von ihr verwalteten Grundstücke sowie die von ihr verwalteten Gerechtsame und Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden gesetzlichen Vorschriften gelten, zu veräußern oder mit Hypotheken, Grundschulden und anderen dinglichen Rechten zu belasten sowie die hierzu erforderlichen Erklärungen vor den Grundbuchämtern abzugeben, jedoch nur mit gemeinschaftlicher Zustimmung des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe und des preußischen Finanzministers sowie des braunschweigischen Staatsministeriums.

Die Zustimmung kann für weniger bedeutende Fälle allgemein erteilt werden.

Artikel 3.

Die Rechtsverhältnisse der Beamten der jetzigen Gemeinschaftsverwaltung werden wie folgt geregelt:

a) Diejenigen Gemeinschaftsbeamten, die von der Gesellschaft innerhalb sechs Monaten nach ihrer Gründung übernommen werden, gelten als ohne Gehalt unwiderruflich beurlaubt. Sie scheiden aus dem Gemeinschaftsdienste nach Ablauf von fünf Jahren nach ihrer Übernahme aus, sofern sie nicht spätestens drei Monate vorher sowohl dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe als auch dem braunschweigischen Staatsministerium die schriftliche Erklärung abgeben, daß sie mit dem Ablaufe des Urlaubs ihre Tätigkeit im Staatsdienste wieder aufnehmen wollen. Die vorgenannten Behörden können durch gemeinsame allgemeine Verfügung die eingangs erwähnte sechsmonatige Frist verlängern.

Die Beamten scheiden aus dem Gemeinschaftsdienst auch mit einer innerhalb der fünfjährigen Frist des Abs. 1 erfolgenden Beendigung ihres Vertragsverhältnisses aus, sofern sie nicht binnen vier Wochen, nachdem der Zeitpunkt der Beendigung feststeht, dem preußischen Minister für Handel und Gewerbe und dem braunschweigischen Staatsministerium die Erklärung abgeben, daß sie ihre Tätigkeit wieder aufnehmen wollen.

Wenn der Beamte im Falle der Abs. 1 und 2 rechtzeitig erklärt, seine Tätigkeit im Staatsdienste wieder aufnehmen zu wollen, so erlöschen die beiderseitigen Ansprüche des Beamten und der Gesellschaft aus dem Vertragsverhältnisse, die sich auf einen nach der Beendigung des Urlaubs (Abs. 1) oder des Vertragsverhältnisses (Abs. 2) liegenden Zeitraum beziehen.

b) Angestellte, die nach a aus dem Gemeinschaftsdienst ausgeschieden sind, haben Anspruch auf Versorgungsbezüge nach Maßgabe der in Preußen geltenden staatlichen Grundsätze, sobald sie aus dem Dienste der Gesellschaft nach Vollendung des 65. Lebensjahrs oder infolge dauernder Berufsunfähigkeit ausscheiden. Die Hinterbliebenen der mit Ruhegehalt ausgeschiedenen Angestellten haben Ansprüche auf Hinterbliebenengebührnisse nach Maßgabe der für Preußen geltenden staatlichen Grundsätze. Den gleichen Anspruch haben die Hinterbliebenen derjenigen Angestellten, die nach a in den Dienst der Gesellschaft übernommen und aus ihm durch Tod ausgeschieden sind.

Die gleichen Ansprüche bestehen, falls das Ausscheiden auf Kündigung seitens der Gesellschaft erfolgt, ohne daß hierzu ein in der Person des Angestellten liegender wichtiger Grund vorliegt, der im Beamtenverhältnisse die Dienstentlassung gerechtfertigt haben würde. Der Anspruch wird fällig, sobald die Gesellschaft die Zahlung der Gehaltsbezüge einstellt.

Scheiden Angestellte, ohne dauernd berufsunfähig zu sein, vor Vollendung des 65. Lebensjahrs aus eigener Entschließung aus dem Dienste der Gesellschaft aus, weil ihnen das Verbleiben in ihrer Dienststelle nicht zugemutet werden kann, so haben sie und demnächst auch ihre Hinterbliebenen Anspruch auf die Versorgungsbezüge nach Maßgabe der in Preußen geltenden staatlichen Grundsätze. Der Anspruch wird fällig, sobald sie entweder das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd berufsunfähig geworden oder gestorben sind oder falls und solange sie keine Stellung oder Beschäftigung finden, die ihnen nach Maßgabe der von ihnen innegehabten Stellung einen Erwerb bietet.

c) Die Gerichte sind an die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über das Vorliegen des Versorgungsanspruchs nicht gebunden.

Die Versorgungsbezüge in den Fällen zu b richten sich nach der zuletzt von den Beamten bekleideten Gemeinschaftsdienststelle. Dabei wird die nach dem endgültigen Ausscheiden aus dem Gemeinschaftsdienst im Dienste der Gesellschaft verbrachte Zeit auf das Besoldungsdienstalter und auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit nicht angerechnet.

d) Auf Gemeinschaftsbeamte, deren Stelle infolge der Übertragung der Verwaltung im Haushaltsplane wegfällt, die aber nicht aus dem Staatsdienst ausscheiden, findet die preußische Verordnung vom 26. Februar 1919 (Gesetzsamml. S. 33) in Verbindung mit Artikel II des preußischen Gesetzes vom 12. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 305) Anwendung.

e) Die zur Regelung der Rechtsverhältnisse der einzelnen Beamten erforderlichen Verfügungen werden von den Vertragschließenden gemeinschaftlich erlassen.

Artikel 4.

Staatssteuern, Zuschläge zu Reichssteuern oder sonstige staatliche Abgaben aller Art, insbesondere auch Pachtstempelsteuern, die aus Anlaß der Durchführung dieses Vertrags zu entrichten sein würden, werden von beiden Ländern nicht erhoben. Sämtliche Verhandlungen zur Durchführung dieses Vertrags sind in

beiden Ländern gebühren- und stempelfrei. Beide Länder verpflichten sich, sofern auf Grund von Reichsgesetzen Steuern erhoben und den Ländern überwiesen werden sollten, eine gegenseitige Rückvergütung eintreten zu lassen.

Die Bestimmungen des Artikels 10 des Staatsvertrags vom 9. März 1874 bleiben in Kraft.

Artikel 5.

Die Vertragschließenden räumen einander wechselseitig Vorkaufsrechte an den Geschäftsanteilen der G. m. b. H. „Unterharz" ein mit der Maßgabe, daß die Voraussetzungen für die Ausübung der Vorkaufsrechte auch dann gegeben sind, wenn der Verkauf durch eine den Bergwerks-, Hütten- oder sonstigen Besitz eines Vertragschließenden verwaltende Gesellschaft des Handelsrechts erfolgt, und daß das Recht zur Ausübung der Vorkaufsrechte auch einer dieser Gesellschaften übertragen werden kann. Die Frist für die Ausübung der Vorkaufsrechte beträgt vier Monate von der Mitteilung gemäß § 510 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 31. Juli 1924 über die Genehmigung des dreiundzwanzigsten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891 (Ausgabe von 1912) durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 34 S. 205, ausgegeben am 23. August 1924;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. September 1924 über die Genehmigung des Beschlusses der Ostpreußischen Generallandschaftsdirektion vom 22. August 1924 durch das Amtsblatt der Regierung in Königsberg Nr. 40 S. 221, ausgegeben am 4. Oktober 1924;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. September 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Kraftwerk Thüringen, Aktiengesellschaft in Gispersleben, für die Änderung und Verlegung einer bestehenden Hochspannungsleitung in der Gemarkung Gebesee, Kreis Weißensee i. Thür. durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 39 S. 147, ausgegeben am 27. September 1924;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 8. September 1924 über die Genehmigung des Beschlusses der Schleswig-Holsteinischen Generallandschaftsdirektion vom 1. September 1924 durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 41 S. 408, ausgegeben am 4. Oktober 1924;
5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. September 1924 über die Genehmigung der Beschlüsse der Schleswig-Holsteinischen Generallandschaftsdirektion vom 1. September 1924 durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 40 S. 405, ausgegeben am 27. September 1924;
6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. September 1924 über die Genehmigung des Nachtrags III zum Neuen Statut der Landschaft der Provinz Westfalen durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 42 S. 243, ausgegeben am 18. Oktober 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.